



*Mitteilungen des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb
Landesverband Rheinland-Pfalz Adam-Karrillon-Str. 62 55118 Mainz*

Telefon: 06131/67 63 38 Fax: 06131/67 70 79 E-Mail: banten@rlp-brh.de

Ausgabe 4 / 2012

April / Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Hinzuverdienstgrenzen bei der Beihilfe beachten!

Durch die Änderung der Beihilfeverordnung wurden die Hinzuverdienst-Grenzen für die Beihilfefähigkeit von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Die Beihilfestelle der Oberfinanzdirektion kann den Nachweis über die Einkünfte dieses Personenkreises verlangen.

1. Unter welchen Voraussetzungen ist die Beihilfefähigkeit gegeben?

In Krankheits- und Pflegefällen sind auch Aufwendungen für Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner beihilfefähig, wenn deren Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Beantragung der Beihilfe bei

- vor dem 01.01.2012 eingegangenen Ehen oder Lebenspartnerschaften 20.450,00 € (sog. Altfälle) und
- nach dem 31.12. 2011 eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften den steuerrechtlichen Grundfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz 8.004,00 € nicht übersteigen.

Bei der erstmaligen Geltendmachung von Aufwendungen für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ist im vierseitigen Antragsformular immer die Frage 9 nach dem Einkommen zu beantworten.

Die für diesen Personenkreis gewährte Beihilfe ist zurückzuzahlen, falls entgegen der ursprünglichen Annahme, die Einkommensgrenze überschritten wurde.

2. Was sind Einkünfte im Sinne der Beihilfeverordnung?

Zu den sieben Einkunftsarten, die das Einkommensteuergesetz kennt, gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne, Gehälter, Versorgungsbezüge),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Geldanlagen),
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte, z. B. Renten,

Einkünfte i. S. d. Einkommensteuergesetzes sind bei den ersten drei Einkommensarten der Gewinn und bei den übrigen Einkünften der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Für die Ermittlung der Einkünfte sind die steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Beihilferechtlich sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen immer zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie aufgrund der Regelung zur Abgeltungssteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären sind oder nicht.

3. Müssen Einkünfte nachgewiesen werden?

Auf Verlangen der Beihilfestelle ist die Höhe der Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin/des Lebenspartners nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 S 4 BVO).

4. Wie kann der Nachweis erfolgen?

Die Einkünfte sind grundsätzlich durch Vorlage einer Kopie des Einkommensteuerbescheides und durch Bescheinigung über Kapitalerträge nachzuweisen. Bei der Antragstellung im Jahr 2012 ist der Einkommensteuerbescheid 2010 maßgeblich. Nicht relevante Daten in diesem Bescheid können geschwärzt werden.

Liegt ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann er nachgereicht werden; die Beihilfe wird bis zur Vorlage dann unter Vorbehalt festgesetzt.

5. Welche Nachweise können sonst noch erbracht werden?

Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, müssen die Einkünfte durch Dokumente, die dem Steuerbescheid gleichwertig sind, nachgewiesen werden. Folgende Unterlagen können vorgelegt werden:

1. Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes,
2. Rentenbescheid,
3. Nachweis der Kapitalerträge mittels Abgeltungssteuerbescheinigung,
4. Bescheinigung über den Bezug von Arbeitslosengeld,
5. Nachweis einer geringfügigen Beschäftigung,
oder durch eine formlose Versicherung, dass keine steuerpflichtigen
6. Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des Lebenspartners vorhanden sind.

6. Ergänzende Hinweise

Entfällt die beihilferechtliche Berücksichtigung einer Ehegattin/eines Ehegatten oder einer Partnerin/eines Partners ist gegebenenfalls der Versicherungsschutz anzupassen. Hierbei sind nach dem Versicherungsvertragsgesetz Fristen zu beachten. Genaue Auskünfte erhält man bei der Krankenversicherung.

7. Bisherige Praxis

Nach den bisherigen Feststellungen des BRH wird die Regelung von der Beihilfestelle unterschiedlich gehandhabt. So wurden Beihilfeberechtigte gebeten, die erforderlichen Unterlagen bei der nächsten Antragstellung beizufügen. Dann wurde die Beihilfe weiterhin gezahlt.

In anderen Fällen, so bei mir persönlich, wurde die Bezahlung abgelehnt mit dem Hinweis, dass eine Beihilfeberechtigung nicht vorliegt. Auf den sofort eingelegten Widerspruch mit den erforderlichen Unterlagen wurde ein Änderungsbescheid erlassen und die Forderungen anerkannt.

Offensichtlich gibt es bei der Beihilfestelle unterschiedliche Auffassungen über die Behandlung dieser Bestimmung. Denn bisher mussten sowohl in den alten Formularen (bis Juni 2011) als auch nach den neuen Formularen die Einkommensgrenze von 20.450.00 € (siehe oben: formlose Versicherung) bestätigt werden.

Falls Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Beihilfeinformationsstelle der Oberfinanzdirektion Koblenz (Telefon: (02 61) 49 33-8 10 00) oder an die Landesgeschäftsstelle des Seniorenverbandes BRH in Mainz.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Hugo Wust

Landesvorsitzender